

Merkblatt Insolvenzrecht für Arbeitnehmer



Autor: Rechtsanwalt
Michael W. Felser

Rechtsanwalt Felser ist Seniorchef einer mittelständischen Kanzlei und hat davor eine grössere Rechtsabteilung der Gewerkschaft ÖTV geleitet. Daneben war er u.a. ehrenamtlicher Richter an einem Landesarbeitsgericht. Er ist Autor zahlreicher Fachbücher (u.a. zum Arbeitsrecht und zur Juristenausbildung) und Ratgeber. Seit 1998 ist RA Felser als Experte in verschiedenen Internetexpertenforen tätig (u.a. der renommierten www.competence-site.de und unter www.juracity.de „Recht für Alle!“). Seine Arbeitsschwerpunkte als Anwalt sind das Arbeitsrecht (www.arbeitsvertrag.de), Kündigungsrecht www.kuendigung.de, Vertragsrecht und Scheinselbstständigkeit (www.scheinselbststaendigkeit.de). Er verfügt über vielfältige Erfahrung in Insolvenzen. So ist er beispielsweise Mitglied des Gläubigerausschusses bei der insolventen Refugium AG und als Berater von Betriebsräten häufig mit Insolvenzen befasst. Ausserdem hat er viele Arbeitnehmer und Führungskräfte in Insolvenzverfahren vertreten.

Was sollte ich tun, wenn eine Insolvenz des Arbeitgebers im Raum steht?

1. Vereinbaren Sie umgehend einen Termin beim Anwalt und/oder der Gewerkschaft und/oder dem Betriebsrat, um die eigenen Reaktionsmöglichkeiten und die Situation (Kündigung, Weiterbeschäftigung, Betriebsübernahme, Sozialplan) zu untersuchen und Informationen zu erhalten.
2. Gehen Sie sofort zum Arbeitsamt um Insolvenzgeld beantragen und sich dort beraten lassen. Das Insolvenzgeld muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis beantragt werden (Ausschlussfrist!). Da sich die Prüfung des Arbeitsamtes oftmals über einen längeren Zeitraum hinzieht, kann auch ein Vorschuss auf das zu erwartende Insolvenzgeld gezahlt werden.
3. Auf keinen Fall unbedacht selber kündigen oder sich zum Gehaltsverzicht überreden lassen. Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld richten sich dann nach dem niedrigeren Gehalt!

Gibt es Anzeichen für eine beginnende Krise im Betrieb?

Ja, die gibt es:

- Es wird schon länger niemand mehr eingestellt-
- Unbesetzte Stellen, die eigentlich schon längst besetzt werden sollten.
- Spitzenkräfte verlassen das Unternehmen.
- Die Gehälter werden unpünktlich oder gar nicht überwiesen.
- Investitionen werden nicht mehr vorgenommen.
- Rechnungen werden nur sehr spät oder gar nicht mehr bezahlt.
- Das Unternehmen stellt überholte Produkte her.
- Das Weihnachtsgeld wird gestrichen.

- Die Warenlager sind leer.
- Es gibt immer noch PCs mit 386er Prozessoren und 9 Nadeldruckern ;-)

Mein Arbeitsverhältnis – Wird durch die Insolvenz mein Arbeitsverhältnis berührt?

Nein, es besteht auch in der Insolvenz wie bisher fort. Arbeitnehmer müssen daher Ihre Arbeitspflicht aus dem Arbeitsvertrag erfüllen. Eine fristlose Kündigung käme erst ab ca. zwei rückständigen Monatsgehältern in Betracht. Da das Arbeitsamt mit Insolvenzgeld einspringt, kommt eine fristlose Kündigung sowieso nicht in Frage. Die Möglichkeit, unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zu kündigen, besteht natürlich auch in der Insolvenz fort. Jeder einzelne sollte aber Reaktionen vorher mit dem Betriebsrat besprechen, damit die Entscheidung auf aktueller Informationsgrundlage getroffen wird.

Bleiben in der Insolvenz die Kündigungsfristen gemäss Arbeitsvertrag bestehen?

§ 113 Absatz 1 Satz 2 InsO bestimmt für die Kündigung eines Dienstverhältnisses eine maximale Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende, wenn nicht eine kürzere vertragliche, tarifvertragliche oder gesetzliche Frist gilt. Damit werden längere Kündigungsfristen nicht nur verkürzt, sondern durch Gesetz ersetzt, daß heißt auch eine Bestimmung „zum Quartalsende“ wird hinfällig. Hiervon betroffene, ältere Arbeitnehmer können aber wegen der Verkürzung ihrer Kündigungsfrist den sogenannten „Verfrühungsschaden“ gemäß § 113 Absatz 1 Satz 3 InsO geltend machen. Dieser Schadenersatzanspruch ist, obwohl er erst durch Handlung des Insolvenzverwalters nach Eröffnung des Verfahrens entsteht, als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle zu melden – und leider häufig nicht viel wert.

Wenn ich kein Geld mehr bekomme, soll ich dann weiterarbeiten?

Da Insolvenzgeld nur für die letzten 3 Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bezahlt wird, sollte nur bei Lohnrückständen von drei Monaten oder mehr von dem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht werden. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht einem Arbeitnehmer dann zu, wenn der Arbeitgeber mit seinen Lohnzahlungen nicht unerheblich in Rückstand ist. Bei Lohnrückständen von mehr als zwei Monatslöhnen ist Erheblichkeit gegeben, d.h. der Arbeitnehmer kann die Weiterarbeit verweigern, bis die Rückstände ausgeglichen sind. Während der Zeit der Leistungsverweigerung behält der Arbeitnehmer seinen Lohnanspruch, da er die Leistungsverweigerung nicht verschuldet hat.

Kann ich bei Gehaltsrückständen kündigen?

Bei ausbleibenden Gehaltszahlungen, aber auch hier erst ab ein bis zwei Monatsgehältern, hat der Arbeitnehmer das Recht, die Arbeit zu verweigern. Nicht aber bei Verzögerungen bei der Gehaltszahlungen. Eine Eigenkündigung will gut überlegt sein. Bei voreiligen Reaktionen ohne anwaltlichen Rat droht der Verlust einer eventuellen Sozialplanabfindung und eine Sperrzeit beim Arbeitsamt. Eine fristlose Kündigung ist auch erst nach vorheriger Abmahnung des Arbeitgebers möglich.

Wenn nach drei Monaten Gehaltsrückstand immer noch nicht klar ist, ob es mit dem Betrieb weitergeht, kann eine Kündigung Sinn machen und weiterarbeiten sinnlos werden:

denn Insolvenzgeld gibt es nur für drei Monate. Trotzdem kann es sich manchmal lohnen, dem Betrieb treu zu bleiben, nämlich wenn das Unternehmen mit Hilfe der Arbeitnehmer saniert werden kann. Das kann nur der Insolvenzverwalter bzw. die Gewerkschaft/Betriebsrat sicher beurteilen.

Soll ich mich woanders bewerben?

Sofort. Es kann nie schaden, den eigenen Marktwert und die Möglichkeiten zu erkunden, oder?

Insolvenzgeld – Was ist das?

Das Insolvenzgeld ist eine Leistung der Arbeitsverwaltung. Es soll ebenso wie früher das Konkursausfallgeld (KAUG) die weiterhin zur Arbeitsleistung verpflichteten Arbeitnehmer vor dem Risiko des Lohnausfalls schützen, wenn am Ende der Arbeitgeber insolvent wird.

Anspruchsgrundlage sind die §§ 183 ff des SGB III. Danach wird Insolvenzgeld gewährt bei

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Abweisung eines Antrages mangels Masse
- vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit bei offensichtlicher Masselosigkeit, wenn ein Insolvenzantrag nicht gestellt ist.

Wie beantrage ich Insolvenzgeld?

Der Antrag auf Insolvenzgeld ist innerhalb von 2 Monaten **ab rechtskräftiger Eröffnung des Insolvenzverfahrens** zu stellen. Hat der Arbeitnehmer die Frist unverschuldet versäumt, so kann er den Antrag noch innerhalb von 2 Monaten ab Wegfall des Antragshindernisses stellen. Das Arbeitsamt hat dem Arbeitnehmer auf entsprechenden Antrag einen angemessenen Vorschuß auf das voraussichtlich zu bewilligende Insolvenzgeld zu bezahlen. Es empfiehlt sich daher immer mit dem Antrag auf Insolvenzgeld gleich einen Antrag auf Vorschuß zu stellen um nicht einen zu großen Zeitraum ohne Einkünfte überbrücken zu müssen.

Insolvenzgeld – Wie hoch ist das Insolvenzgeld?

Das Arbeitsentgelt als Nettoentgelt, soweit es dem **Insolvenzgeld-Zeitraum** (drei Monate) zuzuordnen ist. Grundsätzlich also 100 % des bisherigen Nettoentgelts. Die steuerlichen Abzüge werden allerdings vom Arbeitsamt nur unter Verwendung der Lohnsteuertabellen ermittelt. Die Vorschriften über den Lohnsteuerjahresausgleich bleiben unberücksichtigt, so dass sich im Einzelfall durch eine höheren Steuerabzug ein geringeres Nettoentgelt ergeben kann.

Insolvenzgeld – Warum bekomme ich dann nur 90 % ausgezahlt?

Wenn noch nicht feststeht, ob der Arbeitgeber tatsächlich insolvent wird und wenn ja, wann, finanziert die Bank eventuelle Ansprüche auf Insolvenzgeld vor. Allerdings nur in Höhe eines Abschlags von 90 % des Insolvenzgeldanspruchs. Hiervon unabhängig er-

halten alle 100 % des Insolvenzgeldes. Nur nicht sofort. Ohne diese Vorfinanzierung würde das Insolvenzgeld (selbst bei Antrag auf einen Vorschuss) erst viel später durch das Arbeitsamt gezahlt. Jeder, der einmal gebaut hat, weiss, dass eine Bank niemals zu 100 % vorfinanziert.

Diese Methode ist durch findige Insolvenzverwalter erfunden worden, um eine Sanierung zu ermöglichen und den Arbeitnehmern eine kontinuierliche Fortzahlung des Gehaltes zu sichern:

Das Bundessozialgericht (BSG vom 22. März 1995 - 10 RAr 1/94) hat die Vorfinanzierung von Insolvenzgeld (damals noch KAUG) ausdrücklich gebilligt:

„Andererseits benötigen die Arbeitnehmer Geld zur Bestreitung ihres laufenden Lebensunterhalts, ohne daß ihnen mangels Konkursöffnung bereits ein Anspruch auf Kaug oder ein Vorschuß nach § 141f Abs 1 AFG zustünde; ein derartiger Vorschuß setzt einen Insolvenztatbestand voraus. Diese Sicherungslücke schließt die Vorfinanzierung des Kaug. Sie dient damit insoweit auch den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des AFG (s § 2 AFG), in dessen Regelungszusammenhang die Konkursausfallversicherung gestellt ist.“

Urlaubsgeld – Bekomme ich mein volles Urlaubsgeld vom Arbeitsamt?

Das kommt drauf an. Wenn das Urlaubsgeld einmal im Jahr zu einem festgelegten Zeitpunkt gezahlt wird und dieser in den Zeitraum fällt, für den InsoGeld gewährt wird, zahlt das Arbeitsamt auch Urlaubsgeld. Wird das Urlaubsgeld (wie in manchen Tarifverträgen) pro Urlaubstag ausgezahlt, dann erstattet das Arbeitsamt nur 3/12 des für das gesamte Jahr zur Verfügung stehenden Urlaubsgeldes.

Überstunden - Werden meine Überstunden vom Arbeitsamt gezahlt?

Überstunden aus der Vergangenheit werden bei der Berechnung des Insolvenzgeldes nicht berücksichtigt. Nur Überstunden, die im Zeitraum, für den Insolvenzgeld gewährt wird, erarbeitet werden, übernimmt auch das Arbeitsamt. Über die Überstunden aus zurückliegenden Monaten muss eine Regelung mit dem DRK getroffen werden. Der Betriebsrat wird sich hierfür einsetzen.

Sozialversicherungsbeiträge – Werden auch weiterhin Beiträge zur Sozialversicherung für mich abgeführt?

Neben dem ausfallenden Arbeitsentgelt übernimmt das Arbeitsamt auch die Entrichtung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (§ 208 SGB III).

Steht freien Mitarbeitern Insolvenzgeld zu?

Freie Mitarbeiter haben leider keinen Anspruch auf Insolvenzgeld. Sie müssen ihre Forderungen etwa aus Beratertätigkeit oder journalistischen Beiträgen genauso zur Insolvenztabelle anmelden wie alle anderen Gläubiger auch. Unter Umständen lohnt sich aber ein Prüfung, ob nicht in Wirklichkeit ein Arbeitsverhältnis vorlag. Dann muss das Arbeitsamt nämlich auch dem formal "selbständigen" freien Mitarbeiter Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld zahlen.

Welche Ansprüche hinsichtlich nicht erfolgter Zahlungen und Zuschläge kann ich ansonsten geltend machen?

Grundsätzlich gilt das Prinzip, das Masseverbindlichkeiten, also Ansprüche, die nach Eröffnung des Verfahrens entstehen (bsplw. Gehaltsansprüche) vorrangig aus der Masse befriedigt werden. Ist danach noch Masse vorhanden, werden die sogenannten Insolvenzforderungen befriedigt. Hierzu gehören rückständiges Gehalt in allen arbeitsrechtlichen Erscheinungsformen, Zulagen, Überstunden- und Feiertagsvergütung, Auslösung, Fahrgeld, Tantieme. Auch Ansprüche Gratifikationen, Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld gehören, soweit sie zeitlich vor die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingestuft werden können hierzu.

Müssen derartige Ansprüche (z. B. Überstunden)schriftlich geltend gemacht werden?

Das hängt u.a. davon ab, ob auf die Arbeitsverhältnisse tarifvertragliche bzw. arbeitsvertraglichen Verfallfristen Anwendung finden. Diese gelten grundsätzlich auch in der Insolvenz. Besondere Insolvenzfristen sind dagegen nicht zu beachten. Allerdings verjähren arbeitsvertragliche Ansprüche generell in drei Jahren.

Bleibt der Kündigungsschutz für Betriebsrats-Mitglieder in vollem Umfang erhalten?

Für den gesetzlichen Sonderkündigungsschutz gilt grundsätzlich, daß er „insolvenzfest“ ist, daß heißt bleibt bestehen und wird nicht durch § 113 InsO ersetzt. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt keinen wichtigen Grund dar, der die außerordentliche Kündigung von Betriebsratsmitgliedern begründen könnte. Bei Stilllegung des Betriebes darf Betriebsratsmitgliedern allerdings gekündigt werden, jedoch frühestens zum Zeitpunkt der Stilllegung. Das ergibt sich aus § 15 KSchG. Ist ein Betriebsratsmitglied in einer Betriebsabteilung beschäftigt, die stillgelegt wird, ist er in eine andere Abteilung zu übernehmen, es sei denn es liegen betriebliche Gründe vor, die dies unmöglich machen. Notfall muss ein anderer Arbeitsplatz freigeündigt werden.

Links im Internet:

Offizielles Merkblatt des Arbeitsamtes zum Insolvenzgeld für Arbeitnehmer
http://www.arbeitsamt.de/hst/services/merkblatt/pdf/mb10_insg.pdf

Amtliches Antragsformular für Insolvenzgeld
http://195.145.119.72/hst/services/vordruck/pdf/insg_1_euro.pdf

Bescheinigung des Arbeitgebers und Hinweise zum Ausfüllen der Insolvenzgeldbescheinigung
http://195.145.119.72/hst/services/vordruck/pdf/insg_4_euro.pdf
http://195.145.119.72/hst/services/vordruck/pdf/insg_4a_euro.pdf

Insolvenzrecht - Inanspruchnahme von Insolvenzgeld, Ernst-Dieter Berscheid, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Hamm
<http://www.insolvenzverein.de/archiv/vortragstexte/Berscheid.htm>

Hilfen für Betriebe in der Krise, Merkblatt des Arbeitsamtes
http://www.arbeitsamt.de/hst/services/foerdweit/esf/esf_rl_mb.pdf

Der Gläubigerausschuss – eine Information der Rechtsanwälte Heuking pp.

http://www.der-syndikus.de/briefings/in/in_007.htm

SG Aachen und LSG NRW lehnen vorläufige Zahlung von Insolvenzgeld ab.
Darum muss Insolvenzgeld vorfinanziert werden. Die Urteile:

<http://www.zap-verlag.de/db/arbeitsrecht/artikel/Insolvenzgeld.html>

Artikel von Insolvenzrechtlern zum Insolvenzrecht:

<http://www.inso-rechtsprechung.de/texte.htm>

Interessenausgleich und Sozialplan in der Insolvenz von RA Dr. Kania:

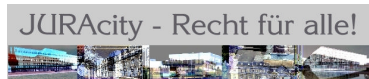
<http://www.insolvenzverein.de/archiv/vortragstexte/Kania.htm>

Links zum Insolvenzrecht: <http://www.inso-rechtsprechung.de/Links.htm>

und <http://www.insolvenzrecht.tsx.org>

Mitgeteilt von Rechtsanwältin Felser. Unsere Anwältinnen sind Experten bei verschiedenen Internetforen, u.a.

<http://www.juracity.de>



<http://www.competence-site.de>



<http://www.arbeitsvertrag.de>



www.competence-site.de

Das Competence-Center Arbeitsrecht (<http://www.arbeitsrecht-competence-center.de>) mit RA Schüthuth und RA Felser ist Testsieger und schlug in einem Vergleichstest der Fachzeitschrift „Personalwirtschaft“ (Heft 7/2002) sogar kostenpflichtige Arbeitsrechtportale. Das Testergebnis: <http://www.competence-site.de/start.nsf/News/435E82E427246283C1256BEA003BF1A9>

Interviews mit Rechtsanwältin Felser im Internet:



RA Felser wird in der Focus Money Anwaltsliste „Arbeitsrecht“ empfohlen:

<http://www.focus-money.de/PM3D/pm3d.htm?snr=1679>

Focus Money zitiert in der Printausgabe von Ende Juni RA Felser zum Thema Arbeitsvertrag mit dem Titel "Alles geregelt". Der Artikel von C. Gesellensetter/M. Rübartsch ist jetzt auch online unter <http://www.focus-money.de/PM3D/pm3d.htm?snr=1669> abrufbar.

Focus Money zitiert in seiner Printausgabe 16/2002 RA Felser zum Thema Abfindungen mit dem Titel "Bei Abschied Bares". Der Artikel ist jetzt auch online unter <http://www.focus-money.de/PM3D/pm3d.htm?snr=1433> abrufbar.



Heft 3/2002 vom 30.4.2002, "Bewerbungswerkstatt: Kein Schönwettervertrag", von Eva-Maria Knör, Interviewpartner: RA Felser

<http://www.forum-jobline.de/de/karriere/karriere/bewerbung/vertrag.html>

http://www.forum-jobline.de/de/download/forum_d_3_2002.pdf (S. 44,45)

jetzt: sueddeutsche.de

Der erste Arbeitsvertrag", Interviewpartner: RA Felser

http://jetzt.sueddeutsche.de/f/linksnav/jetzt/wissensammeln/waswerden/vertrag01_pop

freiberufler IT freiberufler

Heft April/Mai 2002 (17. März 2002), Zeitschrift aus dem Computerwoche Verlag, "Honorare im Sinkflug", Artikel über den Sparzwang in Unternehmen bei IT-Honoraren u.a. mit Interview RA Felser

<http://www.freiberufler.de/heft/index.cfm?sContent=Thema&sub=13&AusGaID=1034&RubID=74&SecUseLinkliste=1&RubDetail=78583>

MensHealth.de

Heft September 2001, "Appetit am Arbeitsplatz", Über das Weisungsrecht am Arbeitsplatz, <http://www.menshealth.de/sixcms/detail.php3?id=21475>

FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND

FTD vom 27.6.2000: Rentenkasse versperrt Selbstständigen die Flucht, von Margaret Heckel, Berlin, mit Interview RA Felser

<http://www.scheinselbstaendigkeit.de/downloads/FTD962041723519%20Artikel%20Scheinselbstaendigkeit.htm>

Ausserdem u.a.:



* * * * *

Informationen zu Kündigung und Kündigungsschutz finden Sie in unserem im Bund-Verlag erschienenen Ratgeber:



Seidel/Felser

Kündigung – Was tun?
Bund Verlag

2. Auflage 2001

TIPP: Schließen Sie eine [Rechtsschutzversicherung](#) ab, wenn Sie noch keine haben. Wenn Sie zur Miete wohnen, ein Auto oder Motorrad haben und angestellt arbeiten, lohnt sich eine Rechtsschutzversicherung, die mit Vollrechtsschutz (Privat- und Familienrechtsschutz) zwischen 100 und 200 € kostet, eigentlich immer. Ein Kündigungsschutzverfahren kann leicht in erster Instanz 1000 bis 2500 € kosten, in zweiter Instanz können die Kosten sogar fünfstellig werden. Sie können daher errechnen, wie schnell sich eine Rechtsschutzversicherung „amortisiert“. Testergebnisse über Rechtsschutzversicherungen aus den Verbraucherzeitschriften Capital, Finanztest und Stiftung Warentest erhalten Sie im Internet, u.a. unter <http://www.felser.de>

Mehr zum Buch (u.a. Leseprobe) unter http://www.felser.de/felser/buecher/buch_2.htm

Hier können Sie das Buch bestellen (einfach anklicken):

<http://www.amazon.de/exec/obidos/ASIN/3766332309/juracity/302-9653824-8457643>

www.arbeitsvertrag.de www.kuendigung.de www.scheinselbstaendigkeit.de www.arbeitsgericht.de

© by Michael W. Felser